

# „Die Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg“

Stephanie Aeffner, Stuttgart, 30.03.2019



**Baden-Württemberg**

Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

## Übersicht

1. Einführungsphase
2. Was regelt ein Landesrahmenvertrag
3. Grundzüge der Leistungs- und Vergütungssystematik
4. Basismodul besondere Wohnformen
5. Pflege und EGH
6. noch zu bearbeitende Leistungen
7. Wie können landesweit einheitliche Lebensverhältnisse sichergestellt werden?



**Baden-Württemberg**

Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

## Einführungsphase

- Voraussetzung für die Umstellung auf die neue Systematik ist, dass die Bedarfe der Leistungsberechtigten mit dem BEI erhoben sind
- da das nicht der Fall sein wird bis zum 01.01.2020, brauchen wir eine Lösung, damit es nicht zu Leistungsabbrüchen kommt
- Vereinbarung einer „Einführungszeit“ zwischen LE, LT und IV bis längstens 31.12.2021
- Grundsatz der **budgetneutralen Umstellung** nur für diesen Zeitraum
- sichergestellt sein muss am 01.01.2020 die **Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen**

Folie 3 30. März 2019

## Einführungsphase

- landesweit einheitliches Tool zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft
- **Mietkosten bis 125%** der angemessenen Kosten übernimmt Grundsicherung
- **Mietkosten über 125%** übernimmt EGH (Lösung im Reparaturgesetz BTHG)
- bisherige Gesamtkosten= Grundpauschale + Maßnahmepauschale + Investitionsbetrag
- Rechenweg: Gesamtkosten + Barbetrag + Bekleidungs- + KdU inklusive Nebenkosten – Regelsatz RBS 2 = neuer Monatssatz EGH

Folie 4 30. März 2019

## Einführungsphase

- **Antragserfordernis:** sowohl Bedarf GruSi als auch EGH sind LT bei Bestandsfällen dem Grunde nach bekannt
- **Zahlungsflüsse** in der Einführungszeit: Möglichkeiten von Abtretung und Direktzahlung
- Einrichtung eines Kontos für die LB
- nötig wird ein **neuer WBVG-Vertrag:** Ausweis der Mietkosten inklusive Nebenkosten
- was passiert mit dem **Barbetrag?**

Folie 5 30. März 2019

## Was regelt ein LRV?

- Vertrag zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer
- also keine Regelungen für Verhältnis Leistungsberechtigter/ Kostenträger
- Leistungsvereinbarung
- Vergütungsvereinbarung
- Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Folie 6 30. März 2019

## Grundzüge der Leistungs- und Vergütungssystematik

- offener Katalog, was Leistungen sind
- zwei Modelle der Vergütung:
  1. Fachleistungsstundenmodell
  2. Basismodell:
    - Basismodul +
    - individuelle Leistungen gemeinschaftlich erbracht +
    - individuelle Leistungen einzeln erbracht
    - Bedingung der IV: Veröffentlichung der Leistungsvereinbarung für Leistungsberechtigte mit Darstellung enthaltenen Umfangs an Leistungen und deren fachlicher Qualifikation in Basismodul

Folie 7 30. März 2019

## Basismodul besondere Wohnformen

- nach „Dienstplanmodell“
- ein Modul, das für **alle Leistungsberechtigten in BW** in den besonderen Wohnformen gilt
- es beinhaltet das, **was alle in Anspruch nehmen**
- Ordnungsrecht?
- daraus ergibt sich ein fester **Personalschlüssel** (entspricht aber nicht der gesamten Personalausstattung!)
- gerechnet an einem 24er-Haus mit drei 8er-Wohngruppen
- variabel sind Hausgröße, Gruppengröße und andere ordnungsrechtliche Vorgaben

Folie 8 30. März 2019

## Basismodul besondere Wohnformen

- von 22:00-6:00 **Nachtbereitschaft**
- 6:00-8:00 Uhr werktags ein MA je Wohngruppe
- **„Betreuungslücke“** 8:00-16:00 Uhr Mo-Do, 8:00-12:30 Fr
- offen Versorgung im Krankheits- und Urlaubsfall während Betreuungslücke
- 16:00-20:00 Uhr ein MA je Wohngruppe mit Ausnahme der **Zeiten der „Gruppenangebote“** 17:00-19:00 Uhr
- während Gruppenangeboten 1 MA je Haus
- offen Zeit 20:00-22:00 Uhr
- Wochenende und werksfrei Tage Zeiten mit Gruppenangeboten 14:00-19:00 Uhr

Folie 9 30. März 2019

## Basismodul besondere Wohnformen

- in dieser Zeit ein MA je Haus
- wie wird festgestellt, welche Leistungen über das Basismodul hinaus nötig sind?
- **Positiv-/Negativ-Liste**
- Darstellung des enthaltenen **Leistungsumfangs je Leistungsberechtigtem** im Tagesablauf
- damit wird sichergestellt:
  1. im Gesamtplanverfahren die Festlegung der darüber hinaus nötigen individuellen Leistungen
  2. bei Wunsch nach Leben außerhalb von besonderen Wohnformen die Überprüfbarkeit auf „vergleichbare Leistungen“

Folie 10 30. März 2019

## Basismodul besondere Wohnformen

- außerdem im LRV vereinbart, dass aufgrund der unterschiedlichen Berechnungssystematik **Kostenvergleich nur in der gewünschten Wohnform** vorgenommen wird

Folie 11 30. März 2019

## Pflege und EGH

- in besonderen Wohnformen weiterhin nur 266,-€ von der PflegeV
- damit umfasst die EGH in besonderen Wohnformen alle Pflegeleistungen
- **besondere Wohnformen** sind nach Entwurf der GKV-Richtlinie nur die tatsächlichen „Einrichtungen“; alle Angebote in Wohnungen fallen nicht mehr darunter, auch wenn sie bisher als stationär galten
- wenn der LE feststellt, dass der Pflegebedarf nicht mehr gedeckt ist, informiert er den LT; dann wird in Gesamtplanung geschaut, welches Angebot passen würde (keine Aufhebung des Wunsch- und Wahlrechtes)

Folie 12 30. März 2019

## Pflege und EGH

- bisherige **binnendifferenzierte Angebote**: Angebote mit Versorgungsvertrag nach SGB XI können zusätzlich Vereinbarung nach SGB IX abschließen

Folie 13 30. März 2019

## noch zu bearbeitende Leistungen

- **Teilhabe am Arbeitsleben**: Widerspruch zwischen Personenzentrierung und WVO
- Festlegung jetzt oder Übergangszeit, in der bisherige Leistungen weitergehen?
- Unterstützungsleistungen bei **Budget für Arbeit**
- **Leistungen nach §134**: Weiterführung der bisherigen Leistungen bis 31.12.2022; in der Zwischenzeit Erarbeitung einer neuen Systematik nach Personenzentrierung in VK (Festlegung in LRV)

Folie 14 30. März 2019

## Wie können landesweit einheitliche Lebensverhältnisse sichergestellt werden?

- **Bedarfsermittlungsinstrument:** Land kann nur „das Nähere“ in einer Verordnung festlegen
- Bedarfsermittlung ist ein Teil der **Gesamtplanung**
- für diese ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig, also 44 Stadt- und Landkreise
- die Eingliederungshilfe ist **weisungsfreie Pflichtaufgabe**, das Land hat also nur die Rechtsaufsicht
- es gibt keinen überörtlichen Träger mehr
- der **KVJS** wird von den Stadt- und Landkreisen für das beauftragt, was diese von ihm möchten; er kann nur Empfehlungen herausgeben

Folie 15 30. März 2019

## Wie können landesweit einheitliche Lebensverhältnisse sichergestellt werden?

- Bekenntnis aller Akteure zu einem einheitlichen Instrument
- Monitoring und Qualitätssicherung durch **Kompetenzzentrum mit paritätisch besetztem Beirat**
- dort auch Vereinbarung von Qualitätsstandards und einheitlichem Vorgehen in Leistungsgewährung? Empfehlungen für **Redaktionskreis SGB IX?**
- **Evaluation** des BEI bis einschließlich Leistungsbewilligung
- Berücksichtigung erster Ergebnisse in **zweitem Ausführungsgesetz** zum 01.01.2020

Folie 16 30. März 2019



## Wie können landesweit einheitliche Lebensverhältnisse sichergestellt werden?

- BEI gilt immer nur für bestimmten Zeitraum und verfällt dann; nur wenn alle drei Seiten aktiv einer Weiterführung zustimmen, verlängert es sich
- sonst muss es überarbeitet werden